

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Direktorialbeschlusses vom 30. Aug., einen Urheilspruch des Distrikterichts von Laupen betreffend, aufhebt, folgenden Bericht vor:

Durch einen Beschluss vom 30. Aug. 1799, setzte das Direktorium den Br. Märki wieder in den Besitz des Wangenhubels ein, woraus er, nach seinem Vorgeben, vom Distriktericht Laupen den 27. Jul. unverhört auf die einseitige Klage des Br. Eugenbühl hin, war gewiesen worden. Es beschloß zugleich, daß das Distriktericht den Märki auch anhören solle.

Aus diesem ergiebt sich, daß 1) das Direktorium die Vollziehung eines Urtheils verbot, so bald die Gegenparthei dagegen protestirt hatte; und das war in der Ordnung, indem kein Urtheil darf vollzogen werden, sondern so lang muß suspendirt seyn, bis bei eingelegter Appellaz, in letzter Instanz ist abgesprochen worden. Das Direktorium gieng aber noch weiter. Es gebot dem Distriktericht Laupen, den Märki anzuhören; es hieß dies zum voraus sagen: es habe ihn nicht angehört, es sey also im Fehler. — Noch mehr, es hieß dies, dem Gericht seinen Spruch als null und nichtig zurückweisen; es hieß ihm befehlen, seinen Spruch als nie ergangen zu erklären; es hieß dies, dem Gericht befehlen, zweimal über die gleiche Sache abzusprechen.

Es ist unbegreiflich, wie das Direktorium so etwas sich habe können zu Schulden kommen lassen. Es ist nichts geringers, als der Umsturz der richterlichen Hierarchie.

Das Distriktericht Laupen, Märkis Gegenparthei, der Br. Eugenbühl, und mit ihnen die Vernunft wollen, daß die Sache dem höhern Richter appellaz oder kassationsweise soll anhangig gemacht werden.

Das thut der Beschluss, der den § 1. des Arrete gutheist, und durch Kassirung des § 2. den freien Gang Rechterns will beibehalten wissen.

Eure Commission rath zur Annahme des Beschlusses.

Lüthard und Cart mangeln verschiedene Aktenstücke, und verlangea Verschiebung der Berathung.

Erauer glaubt, wir bedürfen derselben nicht; das Direktorium hat offenbar seine Gewalt überschritten, und wir können den Beschluss ohne Bedenken annehmen.

Lüthard glaubt, das mangelnde Aktenstück würde uns zeigen, daß nicht nur ein Theil, sondern der ganze Direktorialbeschluß sollte fälscht werden.

Pettolaz spricht für die Annahme des Beschlusses.

Die Urgenz wird erklärt, und der Beschluss angenommen.

Falk, im Namen einer Commission, legt über die Strafmilderung der Namens Schmar, Jungs, Egger und Aebischer folgenden Bericht vor:

Die Strafe ist das letzte Motiv, demand von Vergehungen abzuhalten, und auch das letzte Mittel, welches die Obrigkeit in ihrer Gewalt hat, den Zweck der Staatsverbindung zu erreichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Juländische Nachrichten.

Bern, 4. Dec. Diejenigen, welche behaupten, daß Helvetien sich mit Unrecht über die allzuschweren Kriegsklassen beklaget, sollten wissen, daß es seit zwei Monaten an die fränkische Armee geliefert hat:

mehr als 4000 Mastochsen,	—	20000 Zentner Getreide,
—	—	100000 Nationen Brod,
—	—	25000 Maas Wein,
—	—	150000 Zentner Heu.

Unter diesen Gegenständen ist eine Menge anderer nicht enthalten, die durch einzelne Requisitionen an einzelne Gemeinden und Bürger durch so manchen untergeordneten fränkischen Agenten gefordert wurden; und jene Kosten sind nicht mit begriffen, welche die Verpflegung der Spitäler und die Unterhaltung eines Theiles vom Fuhrwesen verursachten.

Welche ungeheure Rechnung würde nicht aufgestellt werden, wenn alle von Helvetien gemachte Lieferungen während einem Jahre zusammengestellt würden! — Der kleine und arme Kanton Wallis hat seit dem Einzuge der Franzosen in die Schweiz allein 3000 Stück Hornvieh geliefert. Man berechne hierauf die Summe aller Gegenstände für alle Kantone! —